



Professorin Dr. Karin Amos

Kontakt: Thomas Bonenberger
Dezernat IV Studierende

Rümelinstr. 23, R. 706
Tel. +49 (0)7071 29-77702
Fax +49 (0)7071 29-5550
thomas.bonenberger@uni-tuebingen.de
www.uni-tuebingen.de

Gz.: IV –

Universität Tübingen · Rümelinstr. 23 · 72074 Tübingen

An die
Prüfungsausschüsse und Prüfungsämter

nachrichtlich an
die Fakultätsreferentinnen und Fakultätsreferenten

Tübingen, den 31. Mai 2022

Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie mit diesem Schreiben über die aktuelle Regelung in Bezug auf den Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung informieren.

Laut Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (§ 2 und § 32) ist die Universität verpflichtet, auf die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Wir tun dies, indem wir zusammen mit den betroffenen Studierenden gemeinsame Anpassungen finden, die den Möglichkeiten zum Studium entsprechen. Hier geht es nicht um ein „Studium light“, sondern darum, dass betroffene Studierende gleichberechtigte Chancen haben, ihre Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich zu erbringen. Für diese Anpassung wird in der Regel der Begriff **Nachteilsausgleich** verwendet.

Für die Beantragung, Überprüfung und Umsetzung des Nachteilsausgleichs hat die Universität (u.a. in Zusammenarbeit mit den Prüfungsämtern) Mustervorlagen entwickelt, die Studierende für die Antragstellung nutzen können. Außerdem wurden Hinweise für die Erstellung von ärztlichen Attesten entwickelt. Betroffene Studierende können mit dieser Mustervorlage einen **Antrag auf Nachteilsausgleich** stellen. Der Antrag ist mit diesem Vordruck oder formlos an den zuständigen Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs zu richten. Die Studierenden müssen im Antrag darlegen, welche Maßnahmen sie benötigen und aus welchen Gründen die erbetenen Anpassungen für sie notwendig sind. In dem Antrag sollte auch die Dauer der beantragten Bewilligung genannt und begründet werden. Ferner müssen die Ausführungen der Studierenden mit einem ärztlichen oder psychotherapeutischen Attest bestätigt werden. Aus dem Attest sollten u.a. konkret die beantragten Maßnahmen und die Dauer der beantragten Bewilligung für den Nachteilsausgleich ersichtlich werden.

Die Prüfung des Antrags erfolgt, wie bei anderen Anträgen auch, durch den Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs. Das Ergebnis der Prüfung wird den betroffenen Studierenden anschließend über das zuständige Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt. In dem Schreiben wird aufgeführt, in welcher Weise dem Antrag entsprochen werden konnte. Sollten die von den Studierenden vorgeschlagenen Anpassungen im Fach nicht umsetzbar sein, möchte ich Sie bitten, den Studierenden Alternativmög-

lichkeiten anzubieten; in diesem Falle sollten Sie auch begründen, warum die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht umsetzbar sind. Bitte beachten Sie, dass Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung einen Anspruch auf Nachteilsausgleich haben. Es gibt jedoch keinen Anspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs.

Ferner möchte ich darauf hinweisen, dass die Anträge nicht zwingend vom gesamten Prüfungsausschuss geprüft werden müssen; sie können auch von der vorsitzenden Person selbstständig genehmigt werden. Nur bei Ablehnung des Antrags muss der Prüfungsausschuss miteinbezogen werden.

Mit dem Bescheid des Prüfungsausschusses informieren die Studierenden anschließend die jeweiligen Lehrenden über die notwendigen Anpassungen oder die veränderten Regelungen, so dass diese entsprechend umgesetzt werden können. Bitte beachten Sie, dass Personen im Prüfungsausschuss nicht das gesamte Fächerspektrum des Fachbereichs widerspiegeln. Um die entsprechenden Maßnahmen umzusetzen bzw. die Voraussetzung für die Umsetzung zu schaffen, benötigen die jeweiligen Lehrpersonen und Prüfenden in der Regel etwas Vorlaufzeit. Vor diesem Hintergrund möchte ich Sie bitten, die Anträge der Studierenden möglichst in einem Zeitraum **von maximal 4 Wochen** zu bearbeiten, so dass Lehrende ggf. Vorbereitungen treffen und die betroffenen Studierenden ihr Studium entsprechend planen und fortsetzen können.

Die Antragstellung und die Bearbeitung lassen sich in folgende Schritte zusammenfassen:

1. Betroffene Studierende reichen den Antrag i.d.R. über das zuständige Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss ein.
2. Das Prüfungsamt bestätigt den Eingang des Antrags per E-Mail.
3. Die/der Prüfungsausschussvorsitzende prüft den Antrag und teilt bei Bewilligung das Ergebnis via Prüfungsamt mit.
4. Folgt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende dem Antrag nicht, ist der Prüfungsausschuss einzubeziehen.
5. Sollten Maßnahmen weiterhin nicht bewilligt werden können, sind Alternativmaßnahmen vorzuschlagen; negative Bescheide (i.d.R. über das Prüfungsamt) müssen begründet werden.
6. Studierende setzen sich mit den jeweiligen Lehrenden in ihrem Fach zwecks Umsetzung der Maßnahmen in Verbindung.

Betroffene Studierende können sich in der Zentralen Studienberatung bei Frau Katrin Motta, zum Thema „Studieren mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“, beraten lassen. Um es allen Beteiligten leicht zu machen, sollten sich betroffene Studierende frühzeitig um eine notwendige Anpassung kümmern zumal die Prüfungsausschüsse und Prüfungsämter sowie Lehrenden eine gewisse Bearbeitungs- oder Vorlaufzeit benötigen. Frau Motta steht auch den Prüfungsausschüssen und Prüfungsämtern bei Fragen als Ansprechperson zu Verfügung.

Weitere Informationen und die Mustervorlage für den Nachteilsausgleich finden Sie auf den Internetseiten der Zentralen Studienberatung/Beratung für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung unter: <https://uni-tuebingen.de/de/169590>

Für Ihre Unterstützung möchte ich mich herzlich bei Ihnen bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Karin Amos, Prorektorin für Studierende, Studium und Lehre